

# Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. I.

Nr. 19.

2. Mai 1867.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über  
seine Geschäftsführung im Jahr 1866.

---

Geschäftskreis des politischen Departements.

---

### A. Verhältnisse zum Ausland.

#### 1. Allgemeines.

Die politische Lage Europas am Schlusse des Jahres 1865 ließ, wenn auch noch manche ungelöste Frage auf den Traktanden der Diplomatie verblieb, kaum voraussehen, daß das Jahr 1866 so weittragende Ereignisse bringen werde, welche manche eingreifende Umgestaltung des staatlichen Besitzes und der staatlichen Organisation zur Folge hatten. Obwohl diese Ereignisse zum Theil in unserer Nähe stattgefunden haben, so blieb nichts desto weniger unser friedliche Verkehr mit allen Staaten auch in diesen schwierigen Zeitläufen ungetrübt, und die etwaigen Besorgnisse wegen einer allfälligen Gefährdung unserer neutralen Stellung haben sich nach keiner Seite hin verwirklicht.

Wenn auch die Thätigkeit des politischen Departements im Berichtsjahr am meisten durch die besprochenen Ereignisse in Anspruch genommen wurde, so finden wir es doch nicht mehr nothwendig, auf dieselben zurückzukommen, indem wir auf unsere Botschaften vom 4. Juli, be-

treffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der damaligen europäischen Weltlage \*) und vom 28. November, hinsichtlich der Anwendung der ertheilten außerordentlichen Vollmachten \*\*), verweisen. Cines einzigen Punktes wollen wir nähere Erwähnung thun, dessen Besprechung nicht in die citirten Botschaften gehörte, und daher im Geschäftsbericht seinen Platz finden soll. Wir waren wiederholt in der Lage, Begehren von Landsleuten, die in den vom Krieg wirklich überzogenen oder gefährdeten Orten niedergelassen sind, um besondere Vorkehrungen oder Verwendung zu ihren Gunsten zu behandeln. Dieses war vorab der Fall hinsichtlich der Schweizer in Venedig und Triest, welche Seehafenplätze in der Gefahr stunden, einem Bombardement ausgesetzt zu werden. Wir wandten uns diesfalls schon vor Ausbruch des Krieges an die hiesige englische Gesandtschaft, damit sie bei ihrer Regierung, wie im Jahr 1859, die Bewilligung auswirke, daß die Schweizer unter den Schutz des englischen Konsuls in Venedig gestellt, eventuell daß unsern Landsleuten so weit als möglich ein Asyl auf Schiffen Englands zugesichert werden möchte. Wir fanden, wie schon im frühern Mal, das gleiche Entgegenkommen der englischen Regierung. Für Triest suchten wir den Schutz des dortigen Konsuls der Vereinigten Staaten nach, und fanden ebenfalls große Bereitwilligkeit.

Aus andern Städten in Italien sind uns keinerlei derartige Gesuche eingegangen; wie es sich zeigte, waren aber besondere Vorkehrungen auch nicht nöthig. Dagegen sind uns aus einigen deutschen Städten gleichartige Begehren zu Gunsten der dortigen Schweizer gekommen. Zuerst stellten ein solches Gesuch die in Dresden wohnhaften Schweizer, aber erst nachdem die Preußen bereits eingezogen waren. Das zum sofortigen Bericht aufgeforderte schweizerische Konsulat in Leipzig erklärte alle solche außerordentlichen Vorkehrungen als ganz unnöthig, und von Dresden aus wurde nach wenigen Tagen das Gesuch wieder zurückgezogen, indem dem Schweizerverein jede thunliche Begünstigung eingeräumt und dem preußischen Kommando alles Lob gespendet wurde. Uebrigens ist, abgesehen von dem Umstande, daß der Schutz des Repräsentanten eines dritten Staates nicht von einem Tage auf den andern zugesagt wird, weil es hiezu der Bewilligung des betreffenden fremden Ministeriums bedarf, nicht zu vergessen, daß eine Ausnahmestellung gegenüber den Landesangehörigen in solchen Lagen für die Bürger eines fremden Staates weder beansprucht noch behauptet werden kann, und eben so wenig anzunehmen ist, daß Bürger dritter Staaten in irgend einer besondern Weise gefährdet sein sollten. In diesem Sinne wurden auch zwei Besuche aus Stuttgart und München, welche Orte übrigens vom Kriege nie berührt wurden, beschieden, und

\*) Bundesblatt v. J. 1866, Bd. II, S. 223.

\*\*\*) " " " " III, " 223.

es hat sich im Einklang mit den bei der Kriegsführung in neuester Zeit zur Anerkennung gelangten humanen Grundsätzen dieser Bescheid als richtig und den Verhältnissen entsprechend bewährt. Es wäre außerdem geradezu unmöglich, in Kriegszeiten für alle Orte, wo sich Landsleute aufhalten, besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. In ganz Deutschland wird es kaum eine Stadt von einigem Belang geben, in welcher nicht Schweizer angesiedelt sind, aber in den wenigsten befinden sich schweizerische oder andere Konsulate. Unter diese Städte gehört z. B. Würzburg, wo ernste Kriegsereignisse vorkamen, aber niemals ist eine Klage laut geworden, daß ein nichtbayerischer Niedergelassener anders als die bayerischen Angehörigen behandelt worden wäre. Wir konstatiren überhaupt mit Vergnügen, daß uns keine einzige Beschwerde, die mit den Kriegsereignissen in Deutschland oder Italien zusammenhängt, zugekommen ist.

Die Wahrnehmung schweizerischer Interessen, insbesondere des Handelsstandes, auch in andern Erdtheilen, wo sie theils durch Kriege, theils durch andere Umstände gefährdet waren oder unsere Landsleute selbst wirklichen Schaden an Waaren oder sonstigem Gut erlitten, haben unsere Aufmerksamkeit und Thätigkeit überhaupt mehrfach in Anspruch genommen.

Es war dies namentlich der Fall bezüglich der schon im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnten, durch die Beschießung der Stadt Paysandú in Uruguay dortigen Schweizern erwachsenen Schädigung und sodann in der weit bedeutendern Angelegenheit der durch das Bombardement des Hafensplatzes Valparaiso am 31. März 1866 Schweizerhäuser verursachten Verluste. Zu unserm Bedauern mußten wir jedoch in einen wie im andern Falle darauf verzichten, zu Gunsten unserer geschädigten Landsleute ernstlichere Verwendung eintreten zu lassen, nachdem Erkundigungen über die Anschauungsweise und das Verhalten der großen Seemächte dies nicht thunlich oder rathsam erwiesen. Betreffend Paysandú wurde nämlich erklärt, daß man von der Erfolglosigkeit bezüglicher Reklamationen zum Voraus überzeugt sei und deshalb darauf verzichte; in Bezug auf das Bombardement von Valparaiso erfolgte übereinstimmend die Rückäußerung, daß der spanische Admiral nach Kriegsbrecht gehandelt habe und die Neutralen, die eben den Geschicken des Landes, wo sie wohnen, sich auch unterziehen müssen, keinen Schadenersatz für die durch die Beschießung erlittenen Verluste beanspruchen können. Nach solchen Erklärungen konnte von Reklamationen unsererseits natürlich keine Rede sein, was für Valparaiso unterm 28. Dezember 1866, für Paysandú unterm 11. Februar 1867 den Betheiligten eröffnet wurde.

Schon beim Ausbruch des Krieges zwischen Spanien und Chili hatten übrigens schweizerische Kaufleute das Ansuchen gestellt, daß unsererseits das Mögliche gethan werde, um den bedeutenden Interessen

des schweizerischen Handelsstandes in Chili wirksamen Schutz zu sichern. Wir konnten indessen uns nicht veranlaßt finden, in dieser Richtung besondere Verwendung eintreten zu lassen, da ein schweizerisches Konsulat in Valparaiso besteht und nicht zu zweifeln war, daß der Konsul, wenn nöthig und thunlich, sich mit den Vertretern von Seemächten, denen Kriegsschiffe zur Verfügung standen, für den Schutz seiner Landsleute verständigen werde. Die Thatsache, daß englische und amerikanische Kaufleute bei der Beschließung Valparaiso's in gleicher Weise zu Schaden kamen, wie die Schweizer, beweist übrigens, wie wenig eine solche vorläufige Verwendung genützt hätte.

Es sei uns gestattet, noch eines Vorfalles hier zu erwähnen, dessen Beginn zwar schon ins Jahr 1865 fällt, dessen volle Erlebigung aber erst 1866 zu Stande kam, und der s. Z. in der Schweiz, wie anderwärts, großes Aufsehen erregt hat. Wir meinen die am 13. Oktober 1865 erfolgte Entführung mehrerer Schweizer in Salerno durch eine Räuberbande, aus deren Händen sie erst am 11. Februar 1866 nach vielfachen Bemühungen und großen Opfern von Seite ihrer Angehörigen sich befreit sahen. Wenn wir dieser Begebenheit hier erwähnen, so geschieht es vorzugsweise in der Absicht, der Thätigkeit und dem Eifer unserer betreffenden Agentschaften, wie auch der Umsicht und Handbietung der zuständigen italienischen Zivil- und Militärbehörden unsere Anerkennung auszusprechen.

## 2. Verträge.

Nach den in den letzten Jahren stattgehabten Vertragsunterhandlungen mit allen angrenzenden und mehreren entferntern Staaten auf sämtlichen Gebieten des völkerrechtlichen Verkehrs ist es erklärlich, daß die Thätigkeit der Vollziehungsbehörde im letztverwichenen Jahre nach dieser Richtung hin auf die Fortführung der bereits angebahnten, zum Theil der eingetretenen kriegerischen Störungen wegen unterbrochenen Verhandlungen sich beschränkte.

Mit Berufung auf die im Handels- und Niederlassungsvertrage vom 11. Dezember 1862 gegebene Zusicherung der Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation bezüglich des Schutzes des literarischen und künstlerischen Eigenthums verlangte die belgische Gesandtschaft schon unterm 20. Januar 1865, daß die am 30. Juni 1864 mit Frankreich abgeschlossene diesfällige Uebereinkunft sofort bei ihrem Inkrafttreten auch gegenüber Belgien Anwendung finde. In unserer Antwort behielten wir uns vor, auf daherige Eröffnungen erst dann einzutreten, wenn die eben schwebenden Verhandlungen mit Deutschland und Italien zum Abschluß gelangt sein würden. Da diese letztern bekanntlich noch jetzt, zum Theil wenigstens, schwebend und nicht

weiter gediehen sind, als zur Zeit unserer Berichterstattung über das Jahr 1865, so mußten sich die Unterhandlungen im Berichtsjahre auf vorläufige Erörterung der Grundlagen einer diesfälligen Uebereinkunft, über welche die Berichtsabtheilung betreffend das Handels- und Zolldepartement nähern Aufschluß gibt, beschränken, und es bleibt der Abschluß einer solchen dem laufenden Jahre vorbehalten.

Gegenüber Frankreich ist Einleitung getroffen, um dem Postulate vom 16/18. Juli 1866 Folge zu geben, in dem Sinne, daß der Vertrag vom 18. Juli 1828 genauer und zweckmäßiger gefaßt und jedenfalls für dessen Handhabung jenseits bessere Gewähr gegeben werde (Vergleiche die Berichtsabtheilung, betreffend das Justiz- und Polizeidepartement, V. a. 2.)

Zur Vollziehung der verschiedenen Verträge vom 30. Juni 1864 sind seinerzeit die erforderlichen Verordnungen beiderseits erlassen worden. Es blieben noch schwebend die Fragen wegen Aufhebung der Patente und der Beschränkungen in der Benutzung musikalischer Kompositionen für Musikbösen. Beide Fragen haben im Jahr 1866 eine befriedigende Lösung gefunden: erstere durch die Aufhebung des Erfindernisses der Patente in Folge kaiserlichen Dekrets vom 30. Juni 1866, letztere durch Erlassung eines entsprechenden Gesetzes vom 8. Mai 1866, dessen Wortlaut im Bericht des Justiz- und Polizeidepartements, das sich vorzugsweise mit diesem Gegenstande zu beschäftigen hatte, wieder gegeben ist.

Der in Paris am 23. Dezember 1865 abgeschlossene Vertrag betreffend Regelung des Münzwesens zwischen der Schweiz, Frankreich, Belgien und Italien ist am 19. Juli in Paris ausgewechselt worden und mit dem 1. August in Kraft getreten.

Von den Bestimmungen des Vertrages über die Grenzvereinigung im Dappenthal ist auf das Jahr 1866 nur noch die Regelung von Privatvertragsverhältnissen (Art. VII) als für die Bundesbehörde unerledigt übergegangen. Die dieser Bestimmung zu Grunde liegende Forderung der Sparkasse in Nyon wurde, wie aus dem Geschäftsberichte von 1865 bekannt ist, gerichtlich anhängig, ist aber heute noch nicht vollständig erledigt. Auf eine Anfrage der Regierung von Waadt, ob der Bund für allfällig aus einem Abkommen mit dem Schuldner der Sparkasse erwachsenden Schaden aufkommen werde, erwiderten wir, daß wir dermalen diese Frage nicht bestimmt zu beantworten vermöchten. Die Ersparnißkasse solle denjenigen Weg einschlagen, auf dem sie zur möglichst vollständigen Bezahlung ihrer Ansprüche gelange. Glaube sie dieses auf dem vorgeschlagenen Wege zu erreichen, so habe der Bundesrath gegen dieses Vorgehen nichts einzuwenden, müsse sich aber vorbehalten, den abgeschlossenen Vertrag zu prüfen. Gelange er dann zur

Ueberzeugung, daß die Interessen der Gläubiger gehörig gewahrt worden seien, so werde er keinen Anstand nehmen, die früher übernommenen Verpflichtungen gehörig zu erfüllen.

Von Seite der großbritannischen Regierung ist der Abschluß eines Verkommnisses angeregt worden, wonach für beiderseitige arme Angehörige, die im Gebiete des andern Staates irrjinnig werden, Ersatz der Heimschaffungskosten durch die heimatlichen Behörden zugesichert, die Verpflegungskosten aber bis zur Heimschaffung vom Staate, wo der Betreffende erkrankte, getragen werden sollten. Die Antworten der Kantonsregierungen auf die Mittheilung dieses Vorschlages lauteten aber so verschiedenartig und in der Mehrzahl ablehnend, daß die königliche Regierung, nachdem sie davon Kenntniß erhalten, verzichtete der Sache weitere Folge zu geben.

Zu weitläufigern Verhandlungen mit der königlich italienischen Regierung hat das königliche Dekret vom 28. Juli 1866 geführt, durch welches für das Königreich Italien ein National- oder Zwangsanleihen im Betrage von Fr. 350,000,000 ausgeschrieben wurde, das auf die Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Steuern vom beweglichen Vermögen, von Gebäuden und vom Grundbesitze verlegt werden sollte. Mit Verweisung darauf, daß die Angehörigen mehrerer andern Staaten — Englands und Rußlands vermöge bestehender Verträge, Frankreichs und Preußens in Folge entsprechender Gegenrechtszusicherungen — für dieses Zwangsanleihen nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden, nahmen eine Anzahl in Italien niedergelassener Schweizer, freilich erst kurz vor der Frist für die erste Ratenzahlung, unsere Verwendung in Anspruch, damit unsere Landsleute gleichfalls von der Last dieses Anleiheus befreit blieben. Da unsererseits eine bereits bestehende Vertragsbestimmung hiefür nicht geltend gemacht werden konnte, so ließ sich diesem Ansuchen nur durch den Austrag an unsern Gesandten in Florenz entsprechen, sich zu erkundigen, unter welchen Bedingungen eine Gleichstellung der Schweizer mit den am meisten begünstigten andern Nationen in dieser Sache zu erzielen sein werde. Inzwischen sollte der Gesandte dahin wirken, daß unseren Landsleuten bis zum Austrage der Frage wenigstens die Einzahlung der ersten Rate nachgesehen werde. Diesem letztern Ansinnen wurde bereitwilligst willfahrt und in der Hauptsache wurde eine ähnliche Gegenrechtszusicherung verlangt, wie sie von Frankreich und Preußen zugestanden worden. Da eine Verweisung auf den Artikel 39 der Bundesverfassung mit Rücksicht auf die Souveränität der Kantone in Steuerfachen italienischerseits nicht genügend befunden und auf besonderen Zusagen im Namen der h. Stände bestanden ward, so sahen wir uns in der Lage, durch Kreis schreiben vom 2. November den Kantonsregierungen vom Stande der Dinge Kenntniß und damit Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen. Durch die darauf

erfolgten Rückäußerungen und nach einigen Zwischenverhandlungen waren wir in Stand gesetzt, unterm 10. Dezember den eidgenössischen Gesandten zur Abgabe der verlangten Gegenrechtsverklärung zu ermächtigen; womit die Angelegenheit in befriedigender Weise ihren Abschluß fand.

Wir haben in unserm vorjährigen Geschäftsberichte die Schlußverhandlung zur Vollziehung der Grenzberichtigung zwischen Graubünden und Italien durch Bornahme der Markensetzung für den Sommer 1866 in Aussicht gestellt. Der Umstand, daß der erste italienische Bevollmächtigte, Marquis Colli, als Oberst im Generalstab während und nach dem Krieg anderweitig in Anspruch genommen war, machte dieß unmöglich; allein es sind Vorbereitungen getroffen, damit die Sache im laufenden Jahre zum Abschluß komme.

Ein anderes Vertragsverhältniß, über das sich der Geschäftsbericht für 1865 einläßlicher verbreitet und womit für den Polizeidienst für und über das Gebiet der italienischen Gemeinde Campione und der schweizerischen Gemeinde Rogno eine bestimmte Ordnung festgestellt werden sollte, hat sich nach mehrfachen Korrespondenzen zer schlagen, indem die Regierung von Tessin unterm 28. August 1866 erklärte, daß sie sich nicht veranlaßt sehe, die Verhandlungen weiter zu pflegen, da die italienische Regierung auf die gewünschte Gegenleistung durch Bewilligung des Durchpasses tessinischer Landjäger über Luino nicht eingehen wollte.

Auch in der Bisthumsfrage sind die weitem Verhandlungen, welche die noch nicht erledigten Punkte allmählig einer Erledigung zuführen sollten, aus verschiedenen Ursachen ins Stoken gerathen. Der Große Rath des Kantons Tessin hat jedoch im November zwei Beschlüsse gefaßt, welche die Wiederaufnahme der Angelegenheit, nach Innen für die Auscheidung des den Gemeinden Poschiavo und Brusio zukommenden Vermögensantheiles, nach Außen sowohl gegenüber Italien als gegenüber dem heil. Stuhl, zu fördern geeignet waren.

Der erste dieser Beschlüsse, vom 28. November, lautet:

- „1. Der Verkauf der bischöflichen Tafelgüter ist beschlossen.
- „2. Der Staatsrath ist beauftragt, denselben im günstigen Zeitpunkt auf den von ihm beantragten Grundlagen zu bewerkstelligen, dabei aber Bedacht darauf zu nehmen, daß in den Bedingungen den im Kommissionsberichte gemachten Bemerkungen Rechnung getragen werde.
- „3. Der Staatsrath ist eingeladen, auf die nächste Sitzung einen Gesetzentwurf über die Verwendung des Erlöses vorzulegen.
- „4. Der Staatsrath wird von Obigem dem h. Bundesrathe Kenntniß geben, unter Darlegung der Gründe, welche die Tessiner Behörden zu dieser Schlußnahme veranlaßt haben.“

Diese Gründe nun bestehen im Wesentlichen darin, daß im Falle der Verpachtung nie ein dem Kapitalwerthe angemessener Ertrag sich hätte erzielen lassen, während beim Verkaufe zu einem mäßigen Anschlagspreise ein Erlös in Aussicht zu nehmen ist, dessen Zinsen die Pachterträgnisse, selbst abgesehen von den mit dem Verpachtungssystem verbundenen Verwaltungskosten, um ein Bedeutendes übersteigen.

Der zweite Beschluß, vom 30. November, faßt neben den im Art. X des Turiner Vertrages vom 30. November 1862 späterer Verständigung vorbehaltenen Punkten auch die Regelung der kirchlichen Verhältnisse ins Auge, wobei unser im Geschäftsberichte für 1865 erwähnter Bescheid an eine Anzahl tessinischer Großräthe, vom 24. April 1865, wesentlich in Betracht gefallen sein mag.

Der Wortlaut dieser Schlußnahme ist folgender:

„In Betracht, daß die Bisthumsverhandlungen in Betreff der kirchlichen Verhältnisse zum Theil wegen Mangels an Uebereinstimmung, zum Theil um der Abwicklung und Vereinigung der Vermögensfragen Raum zu geben, unterbrochen wurden;

„nach Einsicht der vom Bundesrath unterm 24. April 1865 gegebenen Antwort

„haben wir beschlossen, der Bundesbehörde zu erklären:

„Der Kanton Tessin hegt den Wunsch:

„Daß die Verhandlungen zur Erzielung der Erledigung und Vereinigung der noch hängigen, im Turiner Vertrage vorbehaltenen Vermögensfragen nicht Verschleppungen erleiden, und

„daß sodann auch die Verhandlungen, betreffend die kirchlichen Verhältnisse, aufgenommen werden, sobald immer der Bundesrath den Augenblick dafür günstig erachtet.“

Mit Rücksicht auf die Begründung der Verfügung betreffend den Verkauf der Tafelgüter konnten wir nicht umhin, uns damit einverstanden zu erklären; allein wir knüpften in Anwendung des Art. XIII des Turiner Vertrages und des Art. IV des Schlußprotokolls diese Zustimmung an die Bedingung, daß

a. der aus dem Liegenschaftsverkauf sich ergebende Erlös gleich dem übrigen, Tessin zugefallenen Vermögen der bischöflichen Tafelgüter von Como als Diözesanfond ungeschmälert und unangetastet erhalten bleibe, bis der Bundesrath für allfällig anderweitige, zweckentsprechende Verwendungen seine Zustimmung ertheilt haben werde. Demgemäß sei das im Beschluß vom 28. November, Satz 3, vorgesehene Gesetz vor der Vollziehung dem Bundesrath zur Genehmigung vorzulegen.

b. durch den beabsichtigten Liegenschaftsverkauf den Anspruchsrechten von Poschiavo und Brusio, welche Gemeinden dem Bisthum Thur sich anschließen, in keiner Weise vorgegriffen sein solle.

Schon in frühern Jahren hatte die Regierung von Graubünden den Wunsch geäußert, daß die unter b. berührte Ausscheidung unter eidg. Leitung und Aufsicht stattzufinden habe, und die tessinischen Behörden haben diesem Begehren beigepflichtet. Der Liegenschaftsverkauf konnte auf das Theilungsergebniß keinen hindernden Einfluß üben, so bald durch obigen Vorbehalt die Rechte der ländnerischen Gemeinden gewahrt waren, und es blieb nur übrig, für die bezüglichlichen Verhandlungen Abgeordnete zu bestellen, die unter dem Vorsitz eines eidgenössischen Abgeordneten sich über die Größe des an Graubünden fallenden Antheils zu verständigen hätten. Zu diesem Ende bezeichneten wir noch in unserer Sitzung vom 31. Dezember 1866 Hrn. Nationalrath Hungerbühler von St. Gallen als unsern Abgeordneten und luden die beiden Kantonsregierungen ein, ihre Vertreter zu ernennen, welche sodann mit Hrn. Hungerbühler über Zeit und Ort der Verhandlung sich verständigen sollten.

Was die Auseinandersetzung mit Italien bezüglich der noch in der Schwebe gelassenen Punkte anbelangt, so beauftragten wir, im Einverständnis mit den Regierungen von Graubünden und Tessin, den eidg. Gesandten in Florenz, sich mit den bereits im Jahr 1865 hiesür ernannten italienischen Bevollmächtigten ins Benehmen zu setzen.

In Betreff der kirchlichen Verhältnisse endlich hat der päpstliche Geschäftsträger unterm 23. Februar 1866 erklärt, daß er zu Unterhandlungen wegen des Anschlusses von Poschiavo und Brusio an das Bisthum Chur ermächtigt sei. Wie bei der Konferenz wegen Zuthellung der katholischen Gemeinde Bern an das Bisthum Solothurn, so erachteten wir es auch in diesem Falle für angemessen, daß der Bund sich vertreten lasse, und übertrugen diese Vertretung dem Hrn. Ständerath Remward Meyer von Luzern, welchem dabei überlassen wurde, sich mit dem Abgeordneten Graubündens und mit dem päpstlichen Herrn Geschäftsträger in Bezug auf das weitere Vorgehen zu verständigen. Hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten Tessins darf man nach obigen Beschlüssen des Großen Rathes hoffen, daß eine Regelung in nicht zu ferner Zeit zu Stande kommen werde, wofern von Seite des heil. Stuhles ein billiges Entgegenkommen sich zeigt und eine gebührende Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse bethätigt wird.

Zur Zeit als es sich um die Annahme des am 22. August 1864 in Genf unterzeichneten Vertrages betreffend Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs oder um den nachträglichen Beitritt zu demselben handelte, hatten mehrere Staaten aus verschiedenartigen Rücksichten sich der Zustimmung enthalten. Die Kriegsbereignisse des letzten Sommers brachten indessen Verhältnisse mit sich, durch welche die Zweckmäßigkeit der Vertragsbestimmungen überzeugend erwahrt wurde. Dieß, zum Theil in Verbindung mit ander-

weitigen Aenderungen staatsrechtlicher Natur, mag einer allgemeinen Betheiligung am Vertrage förderlich gewesen sein, so daß wir die Befriedigung hatten, die Annahme der Beitrittserklärungen von Baiern, Hessen-Darmstadt, Oesterreich, Portugal und Württemberg im Laufe des abgewichenen Jahres zu beurkunden.

Anlangend Verkommnisse, welche in die Kompetenz der Kantone fallen, deren Abschluß jedoch unter Mitwirkung der Bundesbehörde zu erfolgen hat, bleibt uns noch übrig anzuführen :

1. Eine Uebereinkunft mit dem Großherzog Sachsen-Weimar-Eisenach wegen gegenseitiger Befreiung der Angehörigen des einen Kantons im Gebiete des andern von der Militärpflicht oder einem dazwischenliegenden Gelderzasse, welcher Uebereinkunft mit Ausnahme von Solothurn und Schaffhausen sämtliche eidg. Stände beigetreten sind.
2. Eine gleichartige Uebereinkunft war auch von der herzoglich nassauischen Regierung vorgeschlagen; da aber noch vor Einlangen sämtlicher Antworten der Kantone das Herzogthum dem Königreiche Preußen einverleibt wurde, so mußte und konnte eine weitere Verhandlung um so eher unterbleiben, als mit Preußen ein solches Abkommen bereits bestanden hat.
3. Der Große Rath des Kantons Graubünden hat durch Beschluß vom 7. Juni 1866 die Bestattungspatente für Handelsreisende aufgehoben und ist damit den Uebereinkünften beigetreten, welche von den meisten Kantonen mit einer Anzahl auswärtiger Staaten wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden abgeschlossen worden sind.
4. Thurgau hat durch Beschluß des Großen Rathes vom 28. November 1866 die seiner Zeit von einer Anzahl Kantone mit Preußen und Bayern eingegangenen Verträge betreffend gegenseitig unentgeltliche Verpflegung von Erkrankten und Beerdigung von Verstorbenen angenommen.
5. Zug hinwider hat sich in Sachen der Verpflegung von Erkrankten und Beerdigung von Verstorbenen, die Angehörige anderer Staaten sind, für den Grundsatz der Ersatzleistung für gehabte Auslagen ausgesprochen und daher den Rücktritt von den sachbezüglichen Abkommen mit Belgien, Italien und Oesterreich erklärt.
6. Tessin hat mit der italienischen Regierung durch Vermittlung des schweizerischen Gesandten in Florenz einen am 23. Oktober 1865 unterzeichneten Vertrag abgeschlossen, durch welchen dem Kanton die Lieferung von jährlich 24,000 Zentner Salz zugesichert wird und wozu die Ratifikationen im April 1866 ausgetauscht worden sind.

Hinsichtlich der

### 3. Beziehungen an der Grenze

zu Frankreich haben wir leider wieder über einen Vorfall zu berichten, der von sehr traurigen Folgen begleitet war. Am 9. Juli 1866 erhielt das Justiz- und Polizeidepartement von Waadt die Anzeige, daß am 8., Abends 6 Uhr, eine Landjägerpatrouille an dem auf Schweizergebiet befindlichen Orte „aux petits plats“ durch eine Bande von ungefähr 15 Mann Franzosen aus Bois d'Amont überfallen, der Patrouillenchef schwer, die beiden andern leichter verwundet worden seien. Spätere Berichte meldeten, daß der Schwerverwundete, Gefreiter Rochat, zwei Tage nachher seinen Wunden erlegen, der Ueberfall seit längerer Zeit vorbereitet und ein Werk der Rache wegen einiger für Schmuggel und Waldsfrevel ausgefallten Bußen gewesen, wodurch einige angesehenere Bewohner von Bois d'Amont betroffen worden waren. Die franz. Behörden beeilten sich nicht minder als die schweizerischen, sofort Untersuchung einzuleiten. Nichtsdestoweniger erachteten wir es geboten, unserm Gesandten in Paris schon am 23. Juli die bis dahin uns zugegangenen Berichte über die diesseits gepflogenen Erhebungen mitzutheilen und ihn zu beauftragen, die französische Regierung auf die Nothwendigkeit von Vorsichtsmaßregeln für die Zukunft (namentlich mit Rücksicht auf die Zustände in der Gemeinde Bois d'Amont) aufmerksam zu machen, im Uebrigen das vollste Vertrauen in den Gang der Justiz auszusprechen, mit der vorläufigen Andeutung, daß man schweizerischerseits geneigt sei, den französischen Behörden die Akten der hier geführten Prozedur zuzustellen. Die Untersuchung in Frankreich wurde mit aller thunlichen Beförderung durchgeführt und die kaiserliche Regierung verließ auch dem Wunsche in verbindlichster Weise Ausdruck, daß die Schuldigen nicht ungestraft ausgehen. Allein das zur Zeit des Vorfalls noch in Kraft bestehende Gesetz ließ eine Verwirklichung dieses Wunsches nicht zu. Das Gesetz vom 27. Juni 1866, welches die Verfolgung und Bestrafung auswärtig begangener Verbrechen in Frankreich gestattet, war nämlich erst am 11. Juli im Juradepartement, dem die Thäter angehörten, veröffentlicht worden und in Kraft getreten, also 3 Tage nach dem Ueberfall. Hinwieder anerbot die kaiserliche Regierung Mittheilung der jenseitigen Untersuchungsakten und sicherte gleichzeitig für die Zukunft vorkommenden Falles volle Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen zu.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Grund der Unmöglichkeit, das stattgehabte Verbrechen zu bestrafen, nichts weniger als im Willen der französischen Behörden, sondern in dem Stande der frühern, nunmehr abgeänderten Gesetzgebung gelegen hat, gegenüber welcher den Waadtländer Behörden nur der Weg der Aburtheilung in contumaciam und der Vollziehung eines Strafurtheils im Verretungsfalle gegeben ist. Wir

befchränkten uns denn auch, nach Anhörung der Regierung von Baadt, durch den Gesandten in Paris (27. August) das Anerbieten der Aktenmittheilung anzunehmen und gleichzeitig unser Bedauern darüber ausdrücken zu lassen, daß in einem Falle, wo so schwere Thätlichkeiten gegen schweizerische Bedienstete verübt und die Grenzbevölkerung in so gerechte Aufregung versetzt worden, die Thäter de facto straflos ausgehen sollten. Dabei hatte der Gesandte zu bemerken, der Bundesrath glaube zwar, daß bei solcher Sachlage und im Hinblick auf frühere Vorgänge (Villa la Grand) die Leistung einer Entschädigung an die Familie des getödteten Gendarmen und an die Schwerverletzten gegenüber Frankreich hätte beansprucht werden können, allein er wolle sich dermalen enthalten, eine diesfällige Forderung zu stellen.

Nach Eingang der verlangten Akten war hiemit dieser Fall für uns als erledigt zu erachten. Eine Wiederholung solcher Ausschreitungen, die unter der beiderseitigen Grenzbevölkerung nur Erbitterung und neue Reibungen hervorrufen müßte, wird hoffentlich nicht so leicht eintreten, da den französischen Gerichten nunmehr Mittel und Wege geboten sind, mit aller Strenge gegen solche Frevel einzuschreiten und schweizerischerseits nichts verjäumt wird, eine gute Nachbarschaft zu erhalten.

Von der tessinisch-italienischen Grenze sind im Jahr 1866, wie gewöhnlich, wiederholt Beschwerden über Gebietsverletzungen eingegangen; dieselben haben sich zum Theil als unbegründet, zum Theil als unerheblich herausgestellt und sind jeweilen zu beiderseitiger Genugthuung erledigt worden, ausgenommen einen einzigen Fall, wobei ein Schiffmann aus Morcote, Namens Castiglione, das Leben verloren haben soll. Der Sachverhalt ist indessen noch nicht vollständig aufgestellt, es kann aber jedenfalls von einer Verletzung schweizerischen Gebiets nicht die Rede sein.

Ein Verhältniß, das früher schon Anlaß zu Klagen von Seite der italienischen Behörden gegeben, hat uns auch im Berichtsjahre wieder beschäftigt. Die italienische Gesandtschaft hat nämlich mit Note vom 26. Dezember 1865 die Aufmerksamkeit des Bundesrathes darauf hingelenkt, daß an der Grenze der Kantone Graubünden und Tessin, dann von Chur und Basel aus junge, noch konfskriptionspflichtige Italiener durch Auswanderungsagenten verleitet werden, nach Amerika überzuziedeln, um sich der heimatlichen Wehrpflicht zu entziehen. So sehr die Wichtigkeit der Angabe, daß eine eigentliche, mit besonderer Absicht betriebene Werbung konfskriptionspflichtiger Bestehende, Zweifel erweken mußte, so erachteten wir es dennoch am Platze, den betreffenden Kantonsregierungen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Es wurde dadurch festgestellt, daß von der Schweiz aus keine Italiener zur Auswanderung verleitet und der bestehenden Auswanderung auch nicht durch Ertheilung von schweizerischen Ausweiskriften irgend

Vorschub geleistet worden. Daß die Auswanderungsagenten Italienern wie Schweizern ihre Vermittlung gewähren, ist selbstverständlich, und berechtigt, so lange nicht strafbare Mittel in Anwendung gebracht werden, zu einem Einschreiten gegen diese erlaubte Erwerbsthätigkeit in keinerlei Weise. Wir erwiderten in diesem Sinne die Beschwerde der italienischen Gesandtschaft mit dem weitern Verdeuten, daß es überhaupt nicht Sache der Schweiz sein könne, zur Aufrechthaltung der Konstriktionsgesetze anderer Staaten Hand zu bieten, es vielmehr diesen selbst überlassen bleiben müsse, hiefür das Nöthige auf dem eigenen Gebiete vorzunehmen.

Ein Vorfall, der anfänglich lebhafte Entrüstung, namentlich unter der protestantischen Bevölkerung Graubündens, erweckt hat, ist durch das zuvorkommende, billige Einschreiten der italienischen Behörden in durchaus befriedigender Weise erledigt worden. Ende Aprils ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß auf dem Kirchhofe in Clemen ein neues Grab mit der Inschrift versehen sei: „30. März 1866. Seit wenigen Tagen ruht hier ein verstor= „bener Italiener, wieder ein unschuldiges Opfer der würdig mit dem Prote= „stantismus verbundenen, bekannten schweizerischen Nothheit.“ Es handelte sich um einen Italiener, der krank von Mörchwyl und Morschach der Polizei in Chur zugeführt, daselbst bestens gepflegt, nach 8 Tagen weiter gebracht und dem Grenzamte auf dem Splügenerberg übergeben worden war, ohne daß letzteres irgend welche Bemerkung über einen etwa ungehörigen Zustand des Transportirten gemacht hätte. Bei diesem Sachverhalt war es natürlich, daß die Regierung von Graubünden ernstliche Beschwerden über eine solche öffentliche Schmähung und Verläumdung der schweizerischen Behörden erhob, wie sie in der angeblichen Grabinschrift gelegen, und daß unsererseits dieser Beschwerde Folge gegeben wurde. Durch die Rückäußerung des italienischen Ministeriums stellte sich heraus, daß die Inschrift wirklich bestanden hatte, der Syndikus von Chiavenna aber, sobald er davon Kenntniß erlangte, sie sofort beseitigen ließ und daß gerichtliche Einleitung zur Ermittlung des Urhebers und dessen fernerer Verfolgung getroffen worden, womit sich auch die herwärtige Beschwerde erledigte.

Zwischen Graubünden und Oesterreich ist seit Jahren schon die Erstellung einer Straßenverbindung bei Martinsbruck-Finstermünz Gegenstand der Verhandlung und auch im Berichtsjahre waren wir wieder im Falle, unsere Verwendung bei der kais. Regierung zu Gunsten des für beide Staaten wichtigen Straßenanschlusses eintreten zu lassen. Zu unserem Bedauern hatte diese Verwendung nicht bessern Erfolg als die frühern, wenn gleich das k. k. Ministerium des Aeußern in seiner Note vom 16. Januar die Vollendung dieses Verkehrsweges als eben so sehr im Interesse Oesterreichs wie der Schweiz liegend anerkannte und den Ausbau als grundsätzlich beschlossen bezeichnete. Es folgten bald die politischen und später die kriegerischen Verwicklungen, und es ist

dadurch mehr als erklärlich, daß im Berichtsjahre von weitem Bemühungen für diese Sache kaum die Rede sein konnte.

#### 4. Diplomatisches und Konsulatspersonal.

In der diplomatischen Vertretung der Eidgenossenschaft ist durch den am 21. Juni 1866 zu Böhlau bei Wien erfolgten Tod des Hrn. L. Ed. Steiger von Basel, der seit nahezu zwei Jahrzehnten mit anerkannter Thätigkeit und Hingebung als Geschäftsträger am kais. Hofe zuerst mit provisorischer, seit 1856 definitiver Bestellung die Interessen der Eidgenossenschaft und ihrer Bürger im österreichischen Kaiserstaate vertreten und wahrgenommen hatte, eine Lücke gerade zu einer Zeit entstanden, wo seine Dienste für unsere Angehörigen in Oesterreich von höchstem Werthe gewesen wären. Es gelang indessen, ihm wenn auch nur vorübergehend in der Person des Hrn. Ständerath und Landammann Nepf einen trefflichen Nachfolger zu geben, und als Hr. Nepf sich nach vollem Friedensschlusse zwischen den Kriegführenden und der Rückkehr ungefährdeter Zustände zu längerem Verbleiben nicht verstehen wollte, hatten wir die Befriedigung, in Hrn. Joh. Jak. von Tschudi, dessen Eigenschaften sich schon 1860 in der Sendung nach Brasilien bewährt haben, Anfangs Oktober die Stelle, freilich ebenfalls provisorisch, zuverlässigen Händen anvertrauen zu können.

Was die Aenderungen im Konsulatspersonal der Schweiz anbelangt, so erlauben wir uns, auf die Abtheilung des Handels- und Zolldepartements zu verweisen, wo diese Aenderungen sowie die Gründe der Nichtberücksichtigung von Gesuchen um Errichtung neuer Konsulate u. s. w. einlässlicher behandelt sind. Auch in Bezug auf die Gerichtsbarkeit und Befugnisse unserer Konsulate in Japan, wo denselben besondere Kompetenzen schon durch den in Kraft bestehenden Staatsvertrag verliehen sind, kann hier auf die Berichtsabtheilung über das Justizwesen verwiesen werden.

Uebrigens hat sich das Reglement für die schweiz. Konsulate vom 1. Mai 1851 sowie der dazu gehörige Tarif in mehrfacher Hinsicht als unzulänglich und der Verbesserung bedürftig erwiesen. Eine Umarbeitung ist seit längerer Zeit schon ins Auge gefaßt worden und nunmehr dem politischen Departement übertragen.

Bei der Festsetzung des Voranschlags für 1866 wurde der bis dahin dem Departement des Innern angewiesene Kredit von Fr. 23,000 für das Auswanderungswesen, aus welchem Entschädigungen an die Konsulate in den zumeist von der Auswanderungsströmung berührten Hafenplätzen bestritten wurden, mit dem Budgetanz-

sage des politischen Departements für Beiträge an schweizerische Konsulate vereinigt, in der Meinung, daß von nun an eine billigere Verteilung dieser Beitragssumme von Fr. 43,000 Platz zu greifen habe. Es ist dieser Weisung nachgelebt worden, indem neben den mehr einen diplomatischen Charakter tragenden Generalkonsulaten in Washington und Rio de Janeiro, von denen namentlich ersteres einen für seine Bedeutung sprechenden, sehr starken Geschäftsverkehr aufweist, sowie neben den Konsulaten in den Hauptplätzen für die schweizerische Auswanderung Havre und New-York, noch acht andere, durch die periodische oder stetige Auswanderung oder in anderer Weise besonders stark in Anspruch genommene Konsulate mit Beiträgen von Fr. 1000 bis Fr. 3000 bedacht worden sind.

In der diplomatischen Vertretung des Auslandes bei der Eidgenossenschaft haben während des Berichtsjahres folgende Aenderungen stattgehabt:

**Bayern.** An der Stelle des Grafen von Hompesch, dessen Abberufung wir noch im vorjährigen Geschäftsberichte zu erwähnen Gelegenheit hatten, ist Freiherr von Niederer als Ministerresident beglaubigt worden.

**Brasilien** hatte seit Juni 1864 die Gesandtschaftsgeschäfte durch den Generalkonjul Hrn. von Lacerda Werneck besorgen lassen. Gegenwärtig aber ist die kais. Regierung wieder durch einen Geschäftsträger vertreten, in welcher Eigenschaft Hr. Commandeur Julio Constancio de Villeneuve am 3. Dezember 1866 sein Beglaubigungsschreiben überreicht hat.

**Frankreich** war seit 1858 durch einen Botschafter, Hrn. Marquis Turgot, vertreten, der in loyaler Weise die Eigenthümlichkeiten unserer staatlichen Einrichtungen zu würdigen wußte und so viel dazu beigetragen hat, die Geschäfte einer ersprießlichen Erledigung zuzuführen und überhaupt die guten Verhältnisse zwischen beiden Ländern zu befestigen. Wenn wir denn auch den am 1. Oktober erfolgten Hinscheid dieses Staatsmannes lebhaft bedauerten, so mußte es uns andererseits angenehm sein, einen neuen Beweis freundschaftlicher Gesinnung für die Eidgenossenschaft von Seite Sr. Maj. des Kaisers durch die Thatsache zu erhalten, daß er ihm einen Nachfolger mit dem gleichen höchsten diplomatischen Range in Hrn. Marquis de Banneville gab, von welchem wir uns einer gleichen Pflege guten Einvernehmens versehen.

Italien. Hr. Marquis Camillo Caracciolo de Bella wurde durch Graf Terenzio Mamiani della Rovere in der Eigenschaft als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister ersetzt.

Spanien. Don José Heriberto Garcia de Quevedo, der seit 1864 den spanischen Hof anfänglich als Geschäftsträger, später als Ministerresident hier vertreten hat, wurde im November 1866 abberufen und an seiner Stelle Don Jesus Muñoz y Sanchez, Marquis de Remisa, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beglaubigt.

Württemberg. An die Stelle des Geheimen Legationsraths Freiherrn von Spizemberg, der als Geschäftsträger bis im September 1866 die Königl. Württembergische Regierung bei der Eidgenossenschaft vertrat, ist der Geheime Legationsrath Hr. Max von Du mit der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, als welcher er auch bei der italienischen Regierung beglaubigt ist, getreten.

Unser Verkehr mit den auswärtigen Regierungen und ihren Vertretern trug im Jahr 1866 durchgehends den Charakter besten Einvernehmens, welches selbst in der Zeit, wo unmittelbar an unseren Grenzen Truppenbewegungen und freilich weniger erhebliche Zusammenstöße stattfanden, von keiner Seite und in keinerlei Weise getrübt wurde.

Ein Spezialfall gab uns Gelegenheit, über den Begriff der den fremden Gesandten in der Schweiz zukommenden Exterritorialrechte in bestimmter Weise uns auszusprechen, insoweit dieselben auch für Bedienstete von Gesandtschaftssekretären, selbst wenn sie, wie im besondern Falle, außer dem Hause des Dienstherrn wohnen, geltend gemacht werden wollten. Wir erklärten uns dahin, daß einem solchen Bediensteten ein Anspruch auf Exterritorialität nicht zugestanden werden könne. So gerne der Bundesrath die den Herren Gesandten durch das Völkerrecht zustehenden Privilegien anerkenne und immer geschützt habe, so könne er doch eine solche Ausdehnung der Exterritorialität, wie sie hier beansprucht ward, nie zugeben. Eine solche Exemption würde sich nicht nur in hohem Grade gegen die in unserm Lande herrschende Anschauung verstoßen, sondern sie wäre nicht einmal in den anerkannten völkerrechtlichen Prinzipien begründet, wie sich durch eine große Zahl der besten Autoren nachweisen ließe, welche das Recht der Exterritorialität außer dem Gesandten und seiner Familie nur dem Gesandtschaftspersonal und dem Gefolge und der Dienerschaft des Gesandten selbst, keineswegs aber dem Dienstpersonal aller bei einer Gesandtschaft angestellten Sekretäre oder Attachés zugestehen.

Es ist übrigens in dieser Materie Vieles schwankend und es gibt auch anerkannt gute Rechtslehrer, welche einem Bediensteten der Chefs de mission selbst, nur dann das Recht der Exterritorialität zugestehen, wenn derselbe in Hause des Gesandten wohnt; die von uns gegebene Auslegung, daß der außerhalb der Wohnung seines Dienstherrn wohnhafte Bedienstete eines Gesandtschaftssekretärs dem gewöhnlichen Gerichtsstande unterliege, kann somit sicher nicht als eine zu beschränkte angesehen werden.

Betreffend die fremden Konsulate in der Schweiz ist die Ertheilung des üblichen Exequatur zu melden für:

- Dänemark an Hrn. Professor Dr. Galiffe als Konsul in Genf;  
 Frankreich an Hrn. Chevalier, seit 1860 Konsul in Genf, als Generalkonsul daselbst;  
 Italien an Hrn. Joh. Dom. Bruno als Generalkonsul in Lugano und Hrn. M. Simondetti als Vizekonsul daselbst, ferner an Hrn. Eugen Gambini als Konsul in Genf;  
 das Königreich Sachsen an Hrn. Dr. Heinrich Bodemer als Konsul in Zürich;  
 Uruguay an Hrn. Victor Braff als Vizekonsul in Basel;  
 die Vereinigten Staaten von Nordamerika an Hrn. Arnold Denzler als Konsularagent in St. Gallen, und nach dessen Rücktritt vom Amte, an seinen Nachfolger Hrn. Edwin Collin;  
 Württemberg an Hrn. Albert Kroschütz als Konsul in Bern.

### 5. Auswanderung.

Mit dem Kredite für Beiträge an schweizerische Konsulate unter dem Titel für Auswanderungszwecke ist auch die Besorgung der das Auswanderungswesen beschlagenden Geschäfte seit dem 1. Januar 1866 vom Departement des Innern an das politische Departement übergegangen, womit dem Postulate I vom 21. Juli 1865 (Amtl. S. VIII, 475) entsprochen ist. Das wichtigste der damals hängigen Geschäfte bildet der Prozeß gegen das Haus Vergueiro, auf welchen wir unten zurückerkommen werden.

Unter den Zielen der europäischen Auswanderung stehen immer die Vereinigten Staaten von Nordamerika weit voran und zwar hat die Einwanderung im Jahr 1866 die bedeutende Höhe von 287,000 Seelen erreicht, wovon allein in Newyork 233,717 sich ausgeschifft haben. Die Betheiligung der Schweiz wird auf 4700 der Gesamtzahl und auf 3700 der in Newyork Gelandeten veranschlagt. Unter den Einschiffungshäfen für die schweizerische Auswanderung steht in erster Reihe Havre, dann Antwerpen und Liverpool und der geringste Theil dürfte sich über Bremen oder Hamburg begeben.

Und doch waren die Nachrichten über Erwerbsaussichten nicht so günstig, um diesen massenhaften Andrang zu begünstigen oder zu rechtfertigen. Von manchen Seiten wurde vor Auswanderung Unbemittelter dringend gewarnt. Allerdings mag das neue Heimstättegesetz, das dem ernstlichen Ansiedler so große Begünstigungen gewährt und durch Aufhebung der großen Landverkäufe den dem Einwanderer gefährlichsten Spekulanten das Handwerk gelegt hat, für manche eine Anziehung gehabt haben, die sie vergessen ließ, daß zur Reise nach dem fernsten Westen und zur Ansiedlung eben noch mehr Mittel erforderlich sind als das knappe Ueberfahrts-geld. Die schnelle Auflösung der großen Heeresmassen nach Beendigung des Bürgerkrieges stellte der Industrie wie dem Landbau eine solche Menge von Arbeitskräften zur Verfügung, daß Neueingewanderte nicht mehr wie früher auf baldige lohnende Beschäftigung rechnen konnten, wofern sie nicht ein bestimmtes Reiseziel, eine bestimmte Verwendung in Aussicht hatten oder genügende Mittel zur Ansiedlung besaßen. Daher mehrten sich auch die Klagen über Zufluß Unterstützungsbedürftiger und wir sahen uns wiederholt durch die Berichte unserer Konsulate veranlaßt, Warnungen vor unbedachter Auswanderung zu veröffentlichen. Namentlich führte der Mißbrauch wieder zu Beschwerden, daß manche Gemeinden die elendesten ihrer Armen nach Nordamerika schicken, wo solche dann von allen Mitteln entblößt anlangen und sofort den Unterstützungs-gesellschaften oder öffentlichen Armenanstalten zur Last fallen. Dieser Mißbrauch hat auch die Aufmerksamkeit des Kongresses erweckt und wenn dem Uebel nicht in Europa gesteuert wird, so stehen Gegenmaßnahmen der amerikanischen Behörden zu befürchten, die viel weiter greifende Folgen haben könnten. Daß auch von der Schweiz aus solche Abschiebungen stattgefunden haben, läßt sich nicht bestreiten und mit Recht wird darauf hingewiesen, daß derartige Fälle nicht nur ein höchst ungünstiges Licht auf die Schweiz und auf unsere in Amerika schon angesiedelten Landsleute werfen müssen, sondern selbst früher oder später, trotz des bestehenden guten Einverständnisses zwischen den beiden Ländern, zu ernstern Reklamationen von Seite der Unionsregierung Veranlassung bieten dürften. Wir haben deshalb auch nicht ermangelt, die Kantonsregierungen durch ein besonderes Kreis-schreiben zu empfehlen, auf solche Mißbräuche genaue Acht bestellen zu lassen und deren Vorkommen nach Kräften zu hindern.

Eines Spezialfalles, der zu lebhaften Anschuldigungen in der Presse und selbst im Kongreß zu Verhandlungen geführt hat, indem vom Land-rath von Baselland ein wegen Mordversuchs Verurtheilter unter der Bedingung begnadigt worden sein sollte, daß er nach den Vereinigten Staaten auswandere, erwähnen wir hier nur aus dem Grunde, weil durch die Erhebungen, welche unsererseits gepflogen wurden, sobald wir vom Falle nähere Kenntniß erhielten, die völlige Grundlosigkeit der

bezüglichen Reklamationen festgestellt wurde und der vom amerikanischen Konsulate in Basel darüber nach Washington erstattete Bericht als eine unrichtige und überreizte Anzeige sich erwies. Der Landrath hatte wohl von dem ihm zustehenden Rechte der Begnadigung eines Verbrechers, der nahezu die Hälfte seiner Strafzeit abgesehen und die günstigsten Zeugnisse über sein Verhalten vorgelegt hatte, Gebrauch gemacht, die Bedingung der Auswanderung, insbesondere nach den Vereinigten Staaten aber nie daran geknüpft. Wir gaben dem schweiz. Generalkonsul in Washington vom wahren Sachverhalte Kenntniß und setzten ihn damit in den Fall, die darüber waltenden irrigen Ansichten offiziell zu berichtigen.

Im Klagen wegen Uebervorthellung oder schlechter Behandlung gegen Agenten, Kapitaine oder Schiffseigner ist Erhebliches nicht eingegangen. Hinwieder hatte die Cholera für eine Anzahl Schweizer, die auf dem Dampfer Helvetia von Liverpool nach Newyork befördert werden sollten, ziemlich unangenehme Folgen. Anfangs Mai berichtete der Konsul in Liverpool den Ausbruch der wahrscheinlich durch Holländer eingeschleppten Seuche an Bord dreier Auswandererschiffe, worunter die „Helvetia“, auf der eine ziemliche Zahl Schweizer sich eingeschifft hatte. Die Helvetia mußte nach Liverpool zurückkehren und dort eine längere Quarantäne bestehen, welche, da für die Aufnahme der Passagiere anfangs nur sehr mangelhaft gesorgt werden konnte, mit dem mannigfachen Ungemach verbunden war. Dank der Thätigkeit der Hafenbehörden, sowie der Theilnahme wohlthätiger Gesellschaften und Privaten wurde jedoch das Mißgeschick, für die Schweizer besonders durch die thätige Mitwirkung des eidgenössischen Konsulats, bald gemildert und am 29. Mai konnte das Schiff mit fast allen Passagieren, namentlich allen Schweizern, wieder auslaufen.

Zur bessern Organisation der Auswanderung hat sich im Herbst 1865 in Olten der schweizerische Auswanderungsverein gebildet. Sein Zweck soll in erster Linie sein, die kopflose Auswanderung in eine wohlgeordnete umzuwandeln, die noch herrschenden Uebelstände in den europäischen und amerikanischen Seehäfen, in denen die schweizerischen Auswanderer gewöhnlich ein- und ausschiffen, nach und nach zu beseitigen und der Auswanderung sichere, gedeihliche Ziele zu geben. Der Verein glaubte eine wesentliche Förderung seiner Absichten in der Aufstellung von Spezialagenten auf einigen von der Auswanderung hauptsächlich betroffenen Punkten zu finden und zwar sollten solche Agenten von der Bundesbehörde ernannt und besoldet werden. Er hat sich hiefür nicht nur an den Bundesrath, sondern auch an die Bundesversammlung gewendet. Die Sache liegt noch in Behandlung und wir behalten uns vor, über den Gegenstand seinerzeit weitem Bericht zu erstatten. Vorderhand mag es nicht außer Orts sein, der Sache selbst unvorgreiflich, darauf aufmerksam zu machen, daß solche Vorkehrungen besser der Privat-

thätigkeit überlassen bleiben und nicht wohl stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden können, daß unser Staat noch weit über sein Gebiet hinaus gewissermaßen eine polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung seiner das Land verlassenden Angehörigen sich annahme. In so weit die Personen und Rechte unserer auswandernden Landsleute Gefahr laufen sollten, hat sich die konsularische Vertretung, wenn sie angerufen worden, noch immer genügend erwiesen, und daß solche Spezialagenturen ohne den Beistand der Landesbehörden unmächtig sind, besondern Schutz zu verschaffen, sieht leicht jeder ein. Nun bestehen aber bekanntlich gerade in New-York, Havre, Antwerpen, von der Landesregierung zum Schutze der Auswanderung eingesetzte Behörden, bei denen der Auswanderer, wenn er sich im Nothfalle an sie wenden will, den besten Rath und Beistand finden wird. Uns will daher jetzt schon scheinen, daß der Verein am gedeihlichsten sein Augenmerk und seine Thätigkeit der bessern Organisation der Auswanderung an ihrem Ursprung, der bessern Aufklärung und Belehrung über Ziele, Mittel und Wege der Auswanderung im Vaterlande zuwenden würde.

Was die Auswanderung nach andern Ländern als die Vereinigten Staaten anbelangt, so war sie nach Südamerika im Verhältniß zum Norden unerheblich, nach Algerien gleich null.

Die Frage der Halbpachtkolonien in Brasilien hat zum Theil durch das Einschreiten der kaiserlichen Regierung, zum Theil durch die allmähliche Auflösung der Kolonien selbst ihre Erledigung gefunden. Zur bessern Ordnung der Einwanderung und um daraus ein wirklich fruchtbringendes Element für die Entwicklung des Kaiserstaates zu machen, hat sich anfangs 1866 in Rio de Janeiro eine Gesellschaft zur Förderung und zum Schutze der Einwanderung gebildet, welcher die bedeutendsten Männer des Landes, sowie viele der einflußreichsten in Brasilien ansässigen Fremden beigetreten sind. Ihr Zweck soll nicht sowohl darin bestehen, Propaganda für die Auswanderung zu machen, als vielmehr darin, bisher bestandene Hindernisse in der Gesetzgebung betreffend die Staatsländereien, Naturalisation, Glaubensverhältnisse, Stellung des Arbeiters zum Arbeitsgeber und so weiter aus dem Wege zu räumen. Die ersten Thätigkeitsäußerungen des Vorstandes dieser Gesellschaft beweisen, daß er seine Aufgabe ernstlich auffaßt und mit richtigem Verstandniß zum Nutzen der Eingewanderten wie des Landes durchzuführen bestrebt ist. Auch im Prozesse gegen das Haus Vergueiro & Comp., der in Folge einer richterlichen Zwischenverfügung eher als wegen der Zahlungseinstellung dieses Hauses seit Februar 1865 gänzlich geruht zu haben scheint, kann die Entstehung der erwähnten Gesellschaft nur von Nutzen sein. Vergueiro & Comp. hatten nämlich gleich beim Beginn des Rechtsstreites die Einrede erhoben, daß sie nicht in Santos belangt werden könnten, weil ihr Wohnsitz Limeira gewesen, und nachdem sie

mit dieser Einrede in erster Instanz nicht durchzubringen vermocht, vom Bezirksrichter am 25. Februar 1865 ein Erkenntniß erwirkt, daß die Einrede zur Behandlung im ordentlichen Rechtswege an den Richter von Santos zurückwies, womit die Sache dann aus verschiedenen Gründen in ein Stadium der Ruhe trat. Das Generalkonsulat in Rio de Janeiro und der Vizekonsul in Campinas thaten inzwischen ihr Mögliches, um die Sache einer Erledigung zuzuführen und ersteres suchte um die Ermächtigung nach, mit dem Hause Vergueiro und Comp., das inzwischen mit seinen Gläubigern ein Abkommen getroffen hat, einen Vergleich dahin anstreben zu dürfen, daß einerseits die Gemeindevorschüsse allen schweizerischen Halbpachtkolonisten in der Provinz S. Paolo erlassen werden, andererseits und als Gegenleistung Vergueiro & Comp. auf alle ihre Forderungen an die Kolonisten zu verzichten haben. Wir theilten diesen Vorschlag nebst einer einläßlichen Begründung desselben den beteiligten Kantonen mit und haben nach mehrfachen Zwischenverhandlungen die bedingungsweise Erlassung der Vorschüsse allseitig zugestanden erhalten. Daß der Generalkonsul davon den umsichtigsten Gebrauch machen wird, ist nicht zu bezweifeln. Hinsichtlich des Prozesses selbst haben wir übrigens schon im September dem Generalkonsul unsere Verwunderung darüber ausgedrückt, daß ein so einfacher Rechtshandel seit anderthalb Jahren herumgeschleppt werden könne. Sofern die brasilianische Gesetzgebung und Verwaltung es irgend möglich mache und der Generalkonsul es nicht für den Ausgang der Sache schädlich erachte, möge er geeigneten Orts darauf hinwirken, daß ein Entscheid endlich ausgefällt werde. Der Ausgang könne kaum zweifelhaft sein, da das Haus Vergueiro & Comp. offenkundig in Santos seinen Wohnsitz gehabt habe, was — von andern Beweisen abgesehen — klar daraus hervorgehe, daß einerseits die Konkursverhandlung vor dem Richter in Santos gepflogen und andererseits die in Europa abgeschlossenen und hier besonders in Frage kommenden Kolonistenverträge ausdrücklich Santos als den Sitz der Gesellschaft bezeichnen.

Die Schweizerkolonie Neuhevetia in Uruguay ist in Folge der Uebernahme durch das Haus Schmidt, Kifling und Comp. zu geordneten Verhältnissen gelangt. Die Kolonisten haben ihre rechtsgiltigen Titel und Kaufverträge erhalten und die Nachrichten über Zustände und Ernteergebniß des letzten Jahres lauten befriedigend. Zwar hat das Haus Schmidt, Kifling und Comp. seine Zahlungen einstellen müssen, allein die Kolonisten scheinen dadurch in ihren Interessen und Rechten in keiner Weise gefährdet zu sein.

Eine dunkle Seite der schweizerischen periodischen Auswanderung bilden die meistens dem Kanton Tessin angehörenden Arbeiter, welche in großer Zahl und fast ohne Mittel sich nach Egypten begeben, in der Hoffnung, dort Arbeit zu finden. Zum Destern finden sie aber dort

nur Elend und Krankheit, und fallen dann der Schweizer Gesellschaft in Alexandrien zur Last. Im abgewichenen Jahre ist diese Gesellschaft dermaßen durch solche Arbeiter in Anspruch genommen worden, daß ausnahmsweise Vorkehrungen nöthig wurden. Nicht weniger als Fr. 2000 hat die Gesellschaft 1866 nur auf Unterstützung und Heimshaffung tessinischer Arbeiter verwendet und daher unsere Mithilfe und Dazwischenkunft zur Verhütung unbedachter Auswanderung angesprochen. Dem Gesuche um Zuwendung eines Beitrages konnte unsererseits, weil der einschlägige Budgetkredit schon verwendet war, nicht entsprochen werden; hingegen theilten wir den uns zugekommenen Bericht der Regierung von Tessin mit, um ihr zu ermöglichen, dem Uebel durch angemessene Weisungen an Gemeinde- und Bezirksbehörden an der Quelle schon entgegen zu treten.

Mit der periodischen oder stetigen Auswanderung der Schweizer stehen in enger Verbindung die

### 6. Schweizerischen Hilfsvereine,

die sich im Laufe der Zeit in den meisten größern Städten, wo eine irgend erhebliche Zahl von Landsleuten sich niedergelassen hat, theils rein zu Wohlthätigkeitszwecken, theils anlehnend an Vereinigungen zu geselligen Zwecken gebildet haben. Der diesen Vereinen zu Grunde liegende Gedanke ist ein so edler, dem Namen der Schweiz zur Ehre und bedrängten Landsleuten so sehr zum Frommen gereichender, daß die Theilnahme, welche durch Anweisung einer Beitragssumme aus Bundesmitteln dem Werke von der eidg. Gesetzgebung zugewendet worden ist, eine wohlverdiente genannt werden darf.

Der Grundsatz, daß die Bildung neuer Hilfsvereine möglichst gefördert werden soll, hat bei der Vertheilung des für 1866 angewiesenen Credits billige Berücksichtigung gefunden, ohne daß dabei ältere Vereine hintan gesetzt worden wären. Bei Festsetzung der Beitragsquoten waren neben der Leistung des betreffenden Vereins noch hauptsächlich folgende Punkte maßgebend:

- 1) Ist ein Verein noch jung und bedarf er der Aufmunterung?
- 2) Haben die geleisteten Unterstützungen die Jahreseinnahmen überstiegen oder sind sie unter der Einnahme geblieben?
- 3) Besitzt ein Verein bereits Kapitalvermögen und damit einen sichern Anhaltspunkt oder mangelt ihm ein solcher?
- 4) Sprechen öffentliche Ausnahmestände für eine besondere Rücksichtnahme?

Hiernach haben erhalten in

Belgien :	Société philhelvétique in Brüssel . . .	Fr.	75	
Deutschland :	Société suisse de charité in Berlin . . .	"	75	
	Schweizerverein in Frankfurt a. M. . .	"	100	
	Schweizer Unterstützungskasse in Hamburg . . .	"	75	
	Schweizer Gesellschaft in Leipzig . . .	"	50	
	Schweizerverein „Helvetia“ in Mannheim . . .	"	50	
	Schweizer Unterstützungsverein in München . . .	"	75	
	Schweizerverein „Helvetia“ in Stuttgart . . .	"	50	
	Frankreich :	Société suisse de bienfaisance in Bordeaux . . .	"	150
Caisse de secours du Consulat in Marseille . . .		"	300	
Société suisse de secours mutuels in Paris . . .		"	750	
Société helvétique de bienfaisance in Paris . . .		"	1,400	
Großbritannien :	Schweizer Kirche in London . . . . .	"	300	
	Italien :	Société helvétique de bienfaisance in Genua . . . . .	"	100
Société suisse de bienfaisance in Livorno . . . . .		"	100	
Caisse de secours suisse in Mailand . . . . .		"	100	
Société helvétique de bienfaisance in Neapel . . . . .		"	800	
(Von Rom ist der Bericht der Gesellschaft zu spät, aus Turin ist keiner eingelangt.)				
Niederlande :		Caisse de secours suisse in Amsterdam . . . . .	"	75
Oesterreich :	Caisse de secours helvétique in Triest . . . . .	"	100	
	Schweizer Unterstützungsverein in Wien . . . . .	"	600	
Portugal :	Société suisse de bienfaisance in Lissabon . . . . .	"	75	
Rußland :	„ „ „ „ Moskau . . . . .	"	400	
	„ „ „ „ Odeffa . . . . .	"	150	
	„ „ „ „ St. Petersburg . . . . .	"	600	
	„ „ „ „ Barcelona . . . . .	"	100	
Nordamerika :	„ „ „ „ New-York . . . . .	"	950	
	„ „ „ „ secours in Philadelphia . . . . .	"	150	
	„ „ „ „ bienfais. in S. Francisco . . . . .	"	1,000	
	Schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Washington . . . . .	"	200	
Südamerika :	Société suisse de bienfaisance in Bahia . . . . .	"	50	
	„ „ „ „ philantropique suisse in Rio de Janeiro . . . . .	"	600	
	Société philantropique suisse in Buenos Ayres . . . . .	"	•400	
			Fr. 10,000	

## B. Innere Verhältnisse.

Nach Art. 23 des Bundesgesetzes vom 16. Mai 1849 (N. S. I, 49) fällt in den Wirkungskreis des politischen Departements auch die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern. Diese wurde im Berichtsjahre nirgends ernstlich gestört. Zwar ließ die Wahlbewegung im Kanton Genf auf die am 11. November 1866 vorgenommene Erneuerung des Großen Rathes ernstlichere Zerwürfnisse zwischen den Parteien befürchten, und wirklich fand am Abend des 11. ein Zusammenstoß beim Wahlgebäude statt; allein, dank dem entschiedenen, schnellen Einschreiten der Behörden, zu Ruhestörungen von etwelscher Erheblichkeit kam es nicht.

Hingegen haben zwei Bestimmungen der Bundesverfassung dem Departement mehrfach Gelegenheit zur Bethätigung geboten.

Die eine (Art. 113) betrifft das Recht, daß 50,000 stimmberechtigte Schweizerbürger bei der Bundesversammlung verlangen dürfen, die Frage wegen Revision der Bundesverfassung an's Volk zu bringen. Unläßlich der am 14. Januar 1866 über Annahme oder Verwerfung einiger revidirter Verfassungsartikel stattgehabten Volksabstimmung und der durch jene Revision geweckten Bewegung hat es sich gezeigt, daß über einzelne Punkte, wie dieses Recht ausgeübt werden soll, Zweifel walteten. Solche Unsicherheiten durften nicht fortbestehen und wir haben es daher für zweckmäßig erachtet, einen diese Verhältnisse bestimmend ordnenden Gesetzesvorschlag einzubringen, dessen Verathung beim Nationalrath noch hängig ist.

Die andere Bestimmung ist im Art. 58 enthalten, wonach der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden dürfen. Sowol durch die öffentlichen Blätter als in anderer Weise hatte sich im Herbst die Kunde verbreitet, daß Angehörige des Jesuitenordens an öffentlichen Lehranstalten im Kanton Wallis wirken. Wir fanden uns dadurch veranlaßt, gestützt auf den oben angeführten Artikel der Bundesverfassung, die Regierung von Wallis zur Auskunfttheilung einzuladen. In ihrer Antwort vom 13. November gestand die Regierung die Richtigkeit der Thatsache zu, glaubte aber darin eine Verletzung der von uns angerufenen Verfassungsbestimmung nicht erblicken zu sollen, indem nach der eidg. Gesetzgebung und nach bestehenden Verträgen Einzelne das Recht des freien Aufenthalts auf schweizerischem Boden genießen und ein Vertrag oder Abkommen mit dem Orden oder zugewandten Gesellschaften wegen Uebernahme des Erziehungswesens an öffentlichen Anstalten nicht abgeschlossen worden sei. Wir konnten uns mit dieser Anschauung unmöglich einverstanden erklären und luden daher die Regierung, unter ausführlicher Darlegung unseres Standpunktes, mit Schreiben vom 12. Dezember ein, in Kanton Wallis Mit-

gliedern des Jesuitenordens jede öffentliche oder private Lehr- und Erziehungs-thätigkeit in Schule und Kirche zu untersagen und uns von der Vollziehung dieser Anordnung Kenntniß zu geben. Die Regierung ist dieser Einladung laut Zuschrift vom 25. Januar 1867 nachgekommen, indem den betreffenden Lehrern auf Ende des Semesters gekündigt worden sei. Da jedoch sowol von ihrer als von anderer Seite Bedenken gegen die Auslegung, welche wir dem Art. 58 gegeben haben, erhoben worden sind, Bedenken, die in unsern Augen durchaus nicht als stichhaltig zu betrachten sind, so wird es am Plaze sein, hier in der Hauptsache unsere Auslegung fraglicher Verfassungsbestimmung wiederzugeben, mit deren genauer Handhabung im Weiteren das politische Departement, in Verbindung mit dem Justiz- und Polizeidepartement, nunmehr beauftragt und welche behufs Nachachtung durch Kreis Schreiben vom 24. Dezember sämmtlichen Kantonsregierungen zur Kenntniß gebracht worden ist.

Es ist allerdings richtig, daß die Bundesverfassung nur den Ausdruck „Orden der Jesuiten“ gebraucht und nicht von einzelnen Mitgliedern dieser Gesellschaft spricht. Da der Bundesrath die Bundesverfassung nicht zu diskutieren, sondern nur zu vollziehen hat, so muß man vor Allem aus fragen, welchen Sinn und welche Tragweite der angezogene Artikel hat. Eine trokene, grammatikalische Interpretation einer Verfassungsbestimmung reicht nicht aus, wo die historische Entwicklung zeigt, welches die Absicht der konstituierenden Versammlung und welches der Grund der Aufnahme dieser Bestimmung ist. — Die jetzige Bundesverfassung wollte offenbar eine Schutzwehr aufstellen, daß die früheren konfessionellen Streitigkeiten und Kämpfe sich nicht wiederholen, daher hat sie in Artikel 44 dem Bund die Pflicht übertragen, für Handhabung des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Der Artikel 58 ist nur eine Konsequenz des im Art. 44 ausgesprochenen Grundsatzes, indem schon die Tagsatzung gefunden hat, daß die Wirksamkeit der Jesuiten in der Schweiz mit dem konfessionellen Frieden unter den Eidgenossen unverträglich sei.

Unterm 3. Herbstmonat 1847 behandelte die Tagsatzung die Angelegenheit der Jesuiten, die damals in der ganzen Schweiz zu einer brennenden Frage herangewachsen war. Der Beschluß ging dahin, daß die Jesuitenangelegenheit als Bundesache erklärt und die Kantone, in welchen eine förmliche Niederlassung derselben stattgefunden, eingeladen wurden, die Jesuiten aus ihrem Gebiet zu entfernen und daß die Aufnahme des Jesuitenordens für künftige Zeiten von Bundeswegen untersagt wurde. Dieser Beschluß wurde damit motivirt, daß der Bund die Pflicht habe, für die innere und äußere Sicherheit und die Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßregeln zu treffen, der Jesuitenorden aber diese Ruhe und Ordnung gefährde. In diesem Beschlusse wird bald von dem Jesuitenorden ge-

sprochen, bald aber nur schlechtweg von den Jesuiten. Wenn man in den eidg. Abschieden die Verhandlungen, die diesem Beschlusse vorausgingen, nachliest, so kommt man zu der vollständigen Ueberzeugung, daß die Tagssazung nicht blos das Zusammenleben einer bestimmten Anzahl Jesuiten im Auge hatte, sondern die Wirksamkeit der Jesuiten, mögen solche einzeln oder in größern Gruppen auftreten. Auf Seite 220, Band I des eidg. Abschiedes vom Jahr 1847 ist dieses in ganz un-  
zweideutiger Weise zu finden. Es heißt dort, daß die Mehrheit der Kantone und der Gesandtschaften die einzelnen Mitglieder des Jesuitenordens weit weniger in ihrer Wirksamkeit als vereinzelt öffentliche Lehrer, als vielmehr als Mitglieder einer abgeschlossenen Congregation beurtheile, die in den staatlichen Verhältnissen nach Einfluß und Geltung strebe; wenn von solchen Korporationen und ihren Mitgliedern dem Lande Gefahr erwachse, so habe der Bund ebensogut das Recht einzuschreiten, wie wenn aus dem Treiben einzelner politischer Flüchtlinge dem Lande Nachtheile zu entstehen drohen.

Dieser Beschluß vom 3. Herbstmonat 1847, dessen Sinn und Bedeutung aus dem oben Angeführten ganz klar ist, bildet die Grundlage für alle fernern Vorschriften in dieser Materie. Nicht nur haben die betreffenden Kantone nach der bald darauf erfolgten Auflösung des Sonderbundes durch besondere Dekrete die Jesuiten ausgewiesen und ihnen die Betretung ihres Gebiets verboten, welche Vorschrift gerade im Kanton Wallis gegen Einzelne streng durchgeführt wurde, sondern der in die jetzige Bundesverfassung aufgenommene Artikel 58 ist nichts Anderes als der Tagssazungsbeschluß vom 3. Herbstmonat 1847 in anderer Form.

Anfänglich stund der Artikel gar nicht in der Verfassung; man hatte sich begnügt, gerade auch in Beziehung auf die Jesuitenfrage auf die in Kraft bestehenden Tagssazungsbeschlüsse zu verweisen; erst in der zweiten Berathung erachtete man es am Plaze, des Verbots der Jesuiten noch besonders zu erwähnen, was in der vorliegenden Fassung geschah.

Aus dem Angeführten ergibt sich mit logischer Nothwendigkeit, daß der Artikel 58, wie es schon der Tagssazungsbeschluß vom 3. Herbstmonat 1847 gethan hat, den Jesuiten weder als Korporation noch als einzelne Mitglieder des Ordens eine Wirksamkeit in der Schweiz gestatten will. Es ist dieß aber auch durchaus nothwendig, wenn der Artikel 58 der Bundesverfassung nicht eine leere Phrase sein soll. Die Verfassung will, daß die Jesuiten ihre Wirksamkeit nicht mehr auf die Schweiz ausdehnen. Dieses geschieht aber nicht bloß, wenn eine gewisse Anzahl Patres in einem Kollegium zusammenleben, sondern auch dann, wenn Einzelne da sind, um in Kirche und Schule zu wirken. Jedes einzelne Mitglied gehört dem Orden an und ist gehalten, den Zwecken desselben zu dienen. Dieses gilt namentlich in Beziehung auf das Unter-

richtswesen, dem die Jesuiten ein Hauptaugenmerk ihrer Thätigkeit zuwenden. Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß die Jesuiten beim Unterricht und in der Lehrweise ganz in ihrem Sinne verfahren und die Anordnungen und die Aufsicht des Staates geradezu nicht anerkennen oder doch zu umgehen wissen. Der einzelne Lehrer ist seinen Obern den strengsten Gehorsam schuldig; ihm sind nur die Weisungen seiner Obern maßgebend.

Damit ist aber keineswegs gesagt, daß einzelnen Jesuiten, die Schweizerbürger sind oder solchen Staaten angehören, mit denen die Schweiz in Niederlassungsverträgen steht, der Aufenthalt untersagt werden müsse, wenn die Behörden sich überzeugen, daß solche Individuen einfach als Privatpersonen leben und sich aller und jeder Thätigkeit jesuitischer Propaganda enthalten.

---

## **Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1866.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1867
Date	
Data	
Seite	755-781
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 441

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.